

Vereinssatzung „Dental - Emergency - Team e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „Dental – Emergency - Team“ (Dental-EMT). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Königstrasse 59, 53332 Bornheim.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (gemäß des §52 Absatz 2 Punkt 10 Abgabeordnung)

(1) Zweck des Vereins ist:

a) die zahnärztliche, ärztliche und humanitäre Versorgung von Kindern und Erwachsenen in sogenannten Krisenregionen und Entwicklungsländern zu ermöglichen und zu unterstützen. Diese Unterstützung gilt insbesondere für politisch, rassistisch oder religiös verfolgte Flüchtlinge, die in Flüchtlingslagern medizinisch und zahnmedizinisch versorgt werden müssen.

b) die Förderung der außeruniversitären medizinischen und zahnmedizinischen Ausbildung.

c) Förderung der Prophylaxe und Gesundheitserziehung in den Schulen und in der Bevölkerung

d) Aktivitäten nach außen (Öffentlichkeitsarbeit, Standesorganisation, etc.)

e) Internationaler Erfahrungsaustausch

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

(3) Der Satzungszweck wird durch Hilfseinsätze, Informationsveranstaltungen und Spendenkampagnen verwirklicht.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge,

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die die volle Geschäftsfähigkeit besitzt, erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Dieser beträgt 50 Euro. Die Anpassung von Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1)-(2) entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

(3) Der Jahresbeitrag der Fördermitgliedschaft beträgt mindestens 50 Euro, kann aber freiwillig vom Fördermitglied erhöht werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, den Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils zum Jahresende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

erste/r Vorsitzende/r,
zweite/r Vorsitzende/r,
sowie ein/e Schatzmeister/in

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die erste/n Vorsitzende/n oder den/die zweite/n Vorsitzende/n, sowie die/den Schatzmeister/in jeweils allein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;

7. die Vorbereitung und

8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden von dem /der ersten Vorsitzenden per E-Mail oder schriftlich einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. 2 Stimmvollmachten, je Vorstandsmitglied sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjah-

res die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der/die Kassenprüfer/in erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ab dem Erscheinen von mindestens 25% der Mitglieder. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. 2 Stimmvollmachten, je Mitglied sind zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der/die Kandidat/in gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter/in. Der Versammlungsleiter/in bestimmt den Protokollführer/in.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 9 und § 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

(1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

(1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an Secours Dentaire International, Deutschland e.V., Im Waldhof 6, 67117 Limburgerhof, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.